



Anlagennutzungsvertrag

zwischen

Verein Reitanlage Großserkmannsdorf e.V.

Alte Hauptstrasse 13

01454 Radeberg OT Großserkmannsdorf

Tel.: 0176 72247827, E-Mail: info@reitanlage-grosserkmannsdorf

und

dem Anlagennutzer,

Name : _____ Vorname : _____

Straße : _____ Wohnort : _____

Tel. (pr.): _____ Tel (g.): _____

Tel. (mobil): _____ E-Mail: _____

Mitglied:

Nichtmitglied:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dem Anlagennutzer wird für das Pferd

die Benutzung der Reitanlage laut der jeweils gültigen Fassung der Reit-, Hallen- und Stallordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.

2. Im Einzelnen umfasst die Anlagennutzung folgende Leistungen:

- Nutzung der Reithalle
- Nutzung des Reitplatzes
- Nutzung Hindernismaterial

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit/endet am _____.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anlagennutzer mit der jeweils geschuldeten Vergütung zwei aufeinander folgenden Monatsraten im Rückstand ist;
 - b) die Reit-, Hallen- und Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Anlagennutzer mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Entgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für aktive Mitglieder pro Pferd 45,00 € monatlich.
2. Das Nutzungsentgelt beträgt für Nichtmitglieder pro Pferd 65,00€ monatlich
3. Es ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das **Konto Reitanlage Großermannsdorf e.V., IBAN: DE 06 8505 0300 0221 0398 13, BIC OSDDDE81XXX** zu zahlen. Angegeben werden müssen bei der Zahlung der Name des Pferdes und des Reiters. Der Verein benötigt eine Kopie des Equidenpasses.
3. Verspätete Zahlungen des Entgeltes berechtigen den Verein eine Mahngebühr von 5,00 Euro je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 11,0 % zu erheben.
4. Vorübergehende Abwesenheit von bis zu 2 Wochen, befreit den Anlagennutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Nutzungsentgeltes. Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 2 Wochen (Klinikaufenthalt und Urlaub) reduziert sich das Nutzungsentgelt um 1,00 Euro täglich ab dem ersten Abwesenheitstag. Dies ist mit dem Vorstand entsprechend abzustimmen
5. Veranstaltungen auf der Reitanlage berechtigen nicht zur Kürzung des Entgeltes.

§ 4 Schäden

1. Der Anlagennutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 5 Änderungen, Nebenabreden

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 6 Sonstiges

Dem Anlagennutzer wurde eine Vertragskopie und die Reit-, Hallen- und Stallordnung übergeben.

(Vorstand)

(Anlagennutzer)